

## Erläuterungen:

Nach § 7 TKG 2003 hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) bundesweit einheitliche Richtsätze zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festzulegen. Die Festlegung erfolgte mit der Richtsatzverordnung der RTR-GmbH vom 20.02.2004, die mit Ablauf des 20.02.2009 außer Kraft getreten ist. Bei der Erlassung dieser Verordnung ging die RTR-GmbH zusammengefasst von folgenden Überlegungen aus:

Eine vergleichbare Zuständigkeit der Regulierungsbehörde, damals der Telekom-Control GmbH (TKC), war bereits in § 8 Abs. 1 TKG (1997), BGBl. I Nr. 100/1997, vorgesehen. Die Festlegung eines derartigen Richtsatzes nach § 8 Abs. 1 TKG (1997) erfolgte nach langwierigen Verhandlungen mit Vertretern der betroffenen Parteien am 8. August 1998. Der Festsetzung ging eine Einigung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs voraus, welchen im Zuge der vorangegangenen Verhandlungen Vollmacht von den beteiligten Kreisen erteilt worden war. Der festgelegte Richtsatz betrug ATS 26,- pro Laufmeter.

Vor der nach § 7 TKG 2003 im Jahr 2004 vorzunehmenden Neufestsetzung des Richtsatzes wurde der RTR-GmbH auf Nachfrage von den für die Vollziehung des § 8 Abs. 1 TKG (1997) zuständigen Fernmeldebehörden mitgeteilt, dass keine Verfahren geführt worden waren, bei denen die festgelegte Höhe des Richtsatzes nach § 8 Abs. 1 TKG (1997) bestritten worden wäre. Es war daher davon auszugehen, dass die festgelegte Höhe des Richtsatzes weitgehend auf Akzeptanz gestoßen war. Da die Formulierung des § 7 TKG 2003 im Wesentlichen mit § 8 Abs. 1 TKG (1997) identisch ist und die ErläutRV zu § 7 überdies auf die „Erfahrungen beim bisherigen Vollzug des § 8 Abs. 1 TKG“ abstellen, ging die RTR-GmbH davon aus, dass das TKG 2003 grundsätzlich von einer Fortschreibung des bisherigen Systems der Richtsätze ausgeht. Der im Jahr 1998 von der TKC festgelegte Richtsatz wurde daher bei der Neufestsetzung von der RTR-GmbH einerseits inhaltlich als Ausgangspunkt herangezogen, andererseits wurde auch hinsichtlich des herzustellenden Einvernehmens davon ausgegangen, dass eine primäre Befassung der im Jahr 1998 befassten Interessensvertreter – somit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs – sinnvoll erschien. Es wurde daher mit Vertretern der beiden genannten Interessensgruppen das Einvernehmen hergestellt, dass ausgehend von den im August 1998 festgesetzten und auf EUR 1,89 umgerechneten ATS 26,- eine Valorisierung auf der Basis des VPI 1996 auf den Wert von EUR 2,07 durchgeführt wurde, der für fünf Jahre gelten sollte.

Bei der nunmehr erforderlichen Neufestlegung des Richtsatzes wurde von der RTR-GmbH neuerlich evaluiert, inwieweit sich der zuletzt festgelegte Richtsatz in der Praxis bewährt hat. Eine Rückfrage bei den Fernmeldebüros sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und eine interne Auswertung der bei der RTR-GmbH seit Erlassung der Richtsatzverordnung eingelangten einschlägigen Anfragen ergaben keine Hinweise darauf, dass die bei der Erlassung der Richtsatzverordnung im Jahr 2004 gewählte

grundsätzliche Vorgehensweise der Valorisierung des zuvor geltenden Betrages oder die festgesetzte Höhe des Richtsatzes auf Kritik seitens der von der Verordnung Betroffenen gestoßen wäre.

Die RTR-GmbH geht daher davon aus, dass auch bei der nunmehr erfolgenden Neuerlassung einer Richtsatzverordnung, neuerlich eine Valorisierung des geltenden Betrages entsprechend dem Verbraucherpreisindex 1996 zweckmäßig ist. Darüber wurde auch wiederum das Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs hergestellt, wobei dieses Einvernehmen eine neue Höhe des Richtsatzes von EUR 2,30 für wiederum fünf Jahre umfasst. Dieser Wert wurde ausgehend vom Indexwert für den Monat der Erlassung der ersten Richtsatzverordnung – Februar 2004 (112,6) – und dem zum Zeitpunkt der Herstellung des Einvernehmens verfügbaren letzten (damals noch vorläufigen) Wert für März 2009 (124,9) ermittelt.

Da nach Auffassung der RTR-GmbH insbesondere wegen der wiederum erfolgten Fortschreibung der bisherigen rechtlichen Situation keine beträchtlichen Auswirkungen auf relevante Märkte gegeben sind und die Verordnung keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten hat, war kein Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003 und kein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 durchzuführen.